



GESCHÄFTSORDNUNG

Die International Federation Icestocksport (IFI) gibt sich aufgrund der Satzung (Art. 21.2.2) zur Durchführung aller Kongresse und Sitzungen nachstehende Geschäftsordnung.

1 Verwaltung

1.1 Die IFI wird durch das Präsidium verwaltet.

1.2 Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder:

1.2.1 Der Präsident:

1.2.1.1 Er vertritt die IFI in allen übergeordneten Sportorganisationen auf internationaler Ebene.

1.2.1.2 Er plant und leitet alle Kongresse und Sitzungen des Präsidiums.

1.2.1.3 Er koordiniert die Arbeit des Präsidiums.

1.2.1.4 Er ordnet die Einberufung der Kongresse und der Präsidiumssitzungen an.

1.2.1.5 Er ist berechtigt, allen Funktionären Weisungen zu erteilen.

1.2.1.6 Er überwacht die Einhaltung der Rechtsgrundlagen sowie die Durchführung der vom Kongress und vom Präsidium gefassten Beschlüsse.

1.2.2 Der Vizepräsident für Recht und Olympische Beziehungen:

1.2.2.1 Er vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung gemäß den Artikeln 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 dieser Ordnung.

1.2.2.2 Er prüft Verträge und rechtlich relevante Dokumente bzw. Fragen und pflegt die Ordnungen.

1.2.3 Der Vizepräsidenten für internationale Aufgaben:

1.2.3.1 Der Vizepräsident für internationale Aufgaben ist insbesondere für das Thema Jugend zuständig sowie den Sportbetrieb Nachwuchs und Weitenwettbewerb von der Ausschreibung bis zum WBL.



- 1.2.3.2 Er verantwortet den Bereich Anti-Doping im operativen Bereich und die Anti-Doping Politik.
- 1.2.4 Der Vizepräsident für Finanzen:
 - 1.2.4.1 Der Vizepräsident für Finanzen führt die Finanzgeschäfte gemäß der Finanzordnung der IFI.
 - 1.2.4.2 Er ist für die Buchhaltung der IFI verantwortlich.
- 1.2.5 Der Vizepräsident für besondere Aufgaben:

Der Vizepräsident für besondere Aufgaben ist für die Protokollführung verantwortlich

 - 1.2.5.1 Bei den Kongressen,
 - 1.2.5.2 Bei den Präsidiumssitzungen.
 - 1.2.5.3 Besondere Aufgaben wie vom Präsidenten zugeteilt.
- 1.2.6 Der Vizepräsident für Sport:
 - 1.2.6.1 Er beruft ein und leitet die Sitzungen der Technischen Kommission (TK) und die Zusammenkünfte der Eisstocksportgerätehersteller mit IFI-Zulassung.
 - 1.2.6.2 Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten für Sport untersteht der Leiter der Technischen Prüfstelle der IFI und die Leitung der Stelle.
 - 1.2.6.3 Der Vizepräsidenten für Sport überwacht die Abnahmen und Zulassungen von Sportgeräteteilen für den IFI-Einsatz.
 - 1.2.6.4 Er verfährt nach der Geschäftsordnung der Technischen Kommission.
 - 1.2.6.5 Er ist für den Sportbetrieb der Damen und der Herren von der Ausschreibung bis zum WBL verantwortlich.
 - 1.2.6.6 Er verantwortet die Bereiche DfB, Regelbuch und A-Schiedsrichter, Ausbildung, Einteilung.
- 1.2.7. Die Frauenbeauftragte als Vizepräsidentin:
 - 1.2.7.1 Die Frauenbeauftragte als Vizepräsidentin ist insbesondere für Fragen der Gleichstellung und für das Thema der Prävention zuständig.



- 1.2.7.2 Sie verantwortet die Bereiche Rechnungswesen, Kostenkontrolle und Überweisungen der laufenden Kosten.
- 1.2.8 Der Vorsitzende der Athletenkommission:
- 1.2.8.1 Der Vorsitzende der Athletenkommission ist insbesondere für die Repräsentation der Athleten im Präsidium zuständig.
- 1.2.9. Der Vorsitzende der Medizinischen und Anti-Doping Kommission:
- 1.2.9.1 Der Vorsitzende der Medizinischen und Anti-Doping Kommission ist insbesondere für die Themen Sportmedizin, Prävention von Verletzungen und Gesundheitsfragen wie Infektionsschutzmassnahmen zuständig,
- 1.2.10. Der Generalsekretär als Mitglied ohne Stimmrecht:
- 1.2.10.1 Der Generalsekretär leitet die Verwaltung der IFI und der Geschäftsstelle.
- 1.2.10.2 Der Generalsekretär ist insbesondere für die Themen Verwaltung und Anti-Doping Administration sowie für alle Themen gemäß spezieller Aufgabenbeschreibung des Präsidiums zuständig, u.a. Kontakt zu den Mitgliedern, Kontakt zum IOC, Tagesgeschäft, Koordination von Tagungen, Dokumentenablage, Digital Management.
- 1.3 Aufgaben des Leiters der Technischen Prüfstelle:
- 1.3.1 Materialangelegenheiten, Neuzulassungen und Überwachung der Hersteller
- 2 Kongresse und Sitzungen**
- 2.1 Öffentlichkeit des Kongresses und der Sitzungen der Kommission:
- 2.1.1 Der Kongress der IFI ist öffentlich. Der Präsident kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.
- 2.1.2 Sitzungen der übrigen Organe und Kommissionen sind nicht öffentlich.
- 2.2 Einberufung der Sitzungen:

Präsidiumssitzungen und Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse sind nach Maßgabe der zu erledigenden Angelegenheiten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.



Wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder auf schriftlichem Wege eine Präsidiumssitzung beantragt, so ist diese vom Präsidenten innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.

Sitzungen der anderen Organe können von den Kommissionsvorsitzenden nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen werden.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen, wenn nicht andere Fristen vorgesehen sind.

2.3 Beschlussfähigkeit:

2.3.1 Die Beschlussfähigkeit des Kongresses ist in Artikel 11.6 der Satzung geregelt.

2.3.2 Bei Sitzungen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2.4 Leitung von Kongressen und Sitzungen:

2.4.1 Kongresse:

2.4.1.1 Der Präsident und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter eröffnet und leitet den Kongress.

2.4.1.2 Er stellt die Beschlussfähigkeit fest

2.4.1.3 Er bringt die Tagesordnung zur Kenntnis. Wird kein Einwand erhoben, so gilt diese als genehmigt. Eine Umstellung der Tagesordnung kann nach Antrag und Genehmigung jederzeit erfolgen.

2.4.1.4 Er nimmt Anträge entgegen, eröffnet die Debatte, schließt diese und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

2.4.2 Sitzungen

2.4.2.1 Des Präsidiums: Verfahrensweise wie unter 2.4.1.1 mit 2.4.1.4

2.4.2.2 Der Kommission: Die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 2.4.1.1 mit 2.4.1.4 werden von den jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen wahrgenommen.



2.5 Redeordnung:

2.5.1 Die Eröffnung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Vorsitzenden der Kommissionen (Verhandlungsleiter) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und deren Annahme durch die Versammlung.

2.5.2 Vertreter der Mitglieder dürfen dann sprechen, wenn sie vom Präsidenten das Wort erhalten haben. Bei den Sitzungen der Kommissionen tritt an Stelle des Präsidenten der jeweilige Vorsitzende der Kommission (Verhandlungsleiter).

2.5.3 Wird das Wort zur Sache gewünscht, haben sich die Redner in der Rednerliste eintragen zu lassen.

2.5.4 Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

2.5.5 Zur Geschäftsordnung kann der Verhandlungsleiter jederzeit das Wort erteilen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen.

2.5.6 Anträge auf Schluss der Debatte können nur vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben.

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen, nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner.

Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Verhandlungsleiter nur noch einem Redner für und einem Redner gegen die Sache das Wort zu erteilen.

2.5.7 Anträge zur Geschäftsordnung werden davon nicht betroffen. Die allgemeine Rededauer wird vom Verhandlungsleiter von Fall zu Fall festgelegt.

2.5.8 Der Verhandlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, zur Sache und zur Ordnung zu rufen.

Nach dreimaligem "Ordnungsruf" kann er dem Redner das Wort entziehen, sofern er ihn nach dem zweiten Ordnungsruf auf die Folgen des dritten Ordnungsrufs aufmerksam gemacht hat.

Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Sache zu sprechen, kann er dem Redner das Wort entziehen.



Hält ein Redner einen Ordnungsruf oder die Wortentziehung für ungerecht, so kann er durch einen noch in derselben Sitzung zu stellenden Antrag die Entscheidung der Versammlung herbeiführen.

2.5.9 Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zu demselben Gegenstand der Beratung nicht wieder erteilt werden.

3 Anträge

3.1 Anträge sind gemäß den Artikeln 5 und 13 der Satzung zu stellen.

3.2 Antragsberechtigt sind:

3.2.1 Das Präsidium,

3.2.2 Die Mitglieder,

3.2.3 Die Kommissionen.

3.3 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte können bis zum Schluss der Sitzungen gestellt werden.

3.4 Anträge können jederzeit zurückgestellt werden.

3.5 Anträge auf Schluss der Rednerliste können nicht gestellt werden.

3.6 Liegt ein Antrag auf Zusatz-, Abänderungs- oder Gegenantrag vor, so ist zunächst über den letzteren oder bei mehreren Anträgen über den weitgehendsten abzustimmen.

4 Abstimmung

4.1 Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

4.2 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben des Stimmausweises. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder alphabetisch aufgerufen.

4.3 Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen, doch muss bei Teilbarkeit der Abstimmungsfrage auf Antrag getrennt abgestimmt werden.



4.4 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.5 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5 Wahlen

5.1 Für die Durchführung der Wahlen des vom Kongress zu wählenden Präsidiums wird ein Wahlausschuss gebildet.

5.2 Der Wahlausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, welche verschiedenen Mitgliedern angehören müssen.

5.3 Die Wahl des Wahlausschusses leitet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

5.4 Der Vorsitzende und die Beisitzer des Wahlausschusses werden von den Mitgliedern vorgeschlagen und vom Kongress einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt.

Liegen mehrere Vorschläge für eine Funktion vor, so ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

5.5 Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet in nachstehender Reihenfolge die Wahlen:

5.5.1 Präsident,

5.5.2 Vizepräsident für internationale Angelegenheiten,

5.5.3 Vizepräsident für Finanzen,

5.5.4 Vizepräsident für besondere Angelegenheiten,

5.5.5 Vizepräsident für Sport,

5.5.6 Vizepräsidenten für Recht und olympische Beziehungen.

5.5.7 Frauenbeauftragten als Vizepräsidentin,

5.5.8 Vorsitzender der Medizinischen und Anti-Doping Kommission,

5.5.9 Mitglieder der Technischen Kommission,

5.5.10 Mitglieder des Sportgerichts,



- 5.5.11 Mitglieder des Berufungssportgerichts,
- 5.6 Die Vorschläge zu den unter 5.5 aufgeführten Funktionen können
- 5.6.1 schriftlich
- 5.6.2 mündlich
- von den Delegierten eingebracht werden.
- 5.7 Liegt für eine Funktion nur ein Vorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden. Bei mehreren Vorschlägen für eine Funktion muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 5.8 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute, beim zweiten und evtl. weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit.
- 5.9 Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat nach der Wahl jedes Funktionärs den Betreffenden zu fragen, ob er seine Wahl annimmt.
- Bei Ablehnung ist ein neuer Wahlgang erforderlich, zu welchem wieder Wahlvorschläge eingebracht werden können.
- 5.10 Koordination von Ämtern innerhalb des Präsidiums ist nicht möglich.
- 5.11 Wählbar ist auch, wer in der Versammlung nicht anwesend ist, aber eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl zu einer bestimmten Funktion im Präsidium abgegeben hat und diese vom zuständigen Mitglied vorgelegt wird.

6 Kommissionen

Für die in der IFI gebildeten Kommissionen gilt die Geschäftsordnung sinngemäß.

Die Kommissionen können sich für ihren Geschäftsbereich zusätzlich Ergänzungen schaffen.

7 Vorlagen

Die Berichte der Mitglieder müssen dem Kongress schriftlich vorliegen. Sie sind zum Termin der Anträge zum Kongress der Geschäftsstelle einzureichen, die diese mit den Anträgen an alle Mitglieder verschickt.



8 Protokoll

- 8.1 Über die Sitzungen des Kongresses und des Präsidiums sowie aller Kommissionen ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlungen in kurzer Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthält. Ein Verzeichnis der Teilnehmer ist beizufügen.
- 8.2 Die Kongressprotokolle sind nach Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Schriftführer von diesem spätestens 60 Tage nach dem Kongress an alle Mitglieder der IFI zu versenden.
- 8.3 Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen 4 Wochen nach der Versendung - maßgebend ist der Poststempel – schriftlich beim Präsidenten zu erheben. Über sie entscheidet der nächste Kongress.

Erfolgen keine Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.

9 Schriftverkehr

Jeder Schriftverkehr innerhalb der IFI darf nur zwischen Mitgliedern und Präsidium / Geschäftsstelle bzw. umgekehrt erfolgen.

Abgeändert im Februar 2022